

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Rubrik:** Gesetzgebender Rath

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 9 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 19 Nivose IX.

Gesetzgebender Rath, 15. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Constit. Commission über das  
Befinden des Vollz. Rathes, betreffend den Gesetz-  
vorschlag über die Entlassungen.)

Wir raten Ihnen also an, B. G., den Gesetzvorschlag  
in Rücksicht der richterlichen Gewalt ungeändert zu  
lassen. Wenn uns die Erfahrung zeigen sollte, daß  
die darin enthaltenen Maßregeln zu Verbesserung der  
Gerichte unzureichend sind, so bleiben noch andere  
und zweckmäßiger Mittel übrig als die sind, auf die  
der Vollz. Rath antritt; Mittel, zu deren Vorbera-  
thung Sie allensfalls Ihre vereinten Constitutions- und  
Justizcommissionen beauftragen können.

Der Vollz. Rath glaubt endlich B. G., es sey bei  
der Wiedererziehungsart, die der Gesetzvorschlag be-  
stimmt, der Fall nicht bedacht worden, wo eine Be-  
hörde insgesamt oder wenigstens die Majorität der  
Mitglieder ersetzt werden muß, und daher kein Vorschlag  
zur Wiedererennung, von ihr eingegeben werden kann.  
Allein diese Bemerkung scheint Ihrer Commission ganz  
irrig zu seyn. Einer Behörde insgesamt und auf ein-  
mal, kann vermöge des zu gebenden Gesetzes unmöglich  
freiwillige Entlassung gestattet werden: dies würde  
offenbar den öffentlichen Dienst gefährden. In den sel-  
tenen Fällen aber, wo der Majorität einer Behörde Ent-  
lassungsbegehren abgenommen werden, da ist nicht ab-  
zusehen, warum die Minorität, wenn sie auch aus 2  
oder überall nur aus einem Mitglied bestehen sollte,  
nicht neben dem Statthalter, und eben so gut wie dieser,  
den ihr zukommenden gesetzlichen Vorschlag machen könnte.

In Folge dieser Betrachtungen rath Ihnen Ihre  
Commission, den Gesetzvorschlag auf folgende Weise  
geändert, zum Gesetz zu erheben.

Der Gesetzvorschlag wird hierauf in neue Berathung  
genommen und in folgender Absaffung zum Gesetz er-  
hoben. (S. das Gesetz S. 855.)

Das Befinden der Vollziehung über diesen Ges-  
genstand war folgendes:

B. Geschgeber! Je lebhafter der Vollz. Rath von  
der Nothwendigkeit überzeugt ist, in der Zusammenset-  
zung der Cantonsverwaltungen und Gerichtshöfe Abän-  
derungen vorzunehmen, desto willkommener müste ihm  
Euer Gesetzvorschlag vom 27. Winterm. seyn, theils  
weil ihm derselbe hiezu einige Mittel an die Hand giebt,  
und theils weil er ihm die Gelegenheit verschafft, an-  
dere, ohne welche die ersten unzulänglich seyn würden,  
von Euch zu verlangen.

Es kann Euch nicht unbekannt seyn, B. G., wel-  
chen Anteil die verkehrten Volkswahlen der 2 ersten  
Revolutionssjahre an den gegenwärtigen Uebeln unsers  
Vaterlands haben. Bei dem Umsturz der ehemaligen  
so verschiedenartigen Verfassungen, hätte es nicht we-  
niger als der Zusammenwirkung der einsichtsvollsten,  
rechtschaffensten und erfahrensten Männer der Nation  
bedurft, um den Klippen eines raschen und erschüttern-  
den Uebergangs zu einer neuen Ordnung auszuweichen,  
und so viel es der Druck der äußern Verhältnisse ge-  
stattete, eine unsern Bedürfnissen angemessene, und mit  
sich selbst übereinstimmende Staatsverfassung zu grün-  
den. Statt dessen wurden die Beamten, denen die  
schwere Aufgabe oblag, von einem mit allen Erfoder-  
nissen ihrer Stellen unbekannten Volke, unter dem Schres-  
ten der Batonette und dem mächtigen Einflusß des Par-  
thengeistes, gewählt, und zwar so, daß man sich eher  
in eine Geute zu theilen, als Aemter, an deren Füh-  
rung der ganze Erfolg dieser Staatsveränderung hing,  
zu vergeben schien. Und beynahe noch weniger befrie-  
digend als die ersten Versuche, sind die Wahlen des

zweyten Jahres ausgefallen. Kein Wunder also, wenn Unersahrenheit und Unkunde überall den Gang der öffentlichen Geschäfte hemmen, und der Mangel von Organisation, statt durch die Geübtheit der Werkzeuge einigermassen erlegt zu werden, vielmehr durch ihre Unbehülflichkeit doppelt fühlbar wird; wean die wichtigen Berrichtungen der Verwaltungskammern beynahe durchgehends auf einem oder zwey Mitgliedern beruhen, die unter ihren vergebenen Anstrengungen erliegen müssen; wenn wegen der Unfähigkeit der Richter die Civilproceße überall vervielfacht sind, und eine verwickelte Gestalt annehmen, die Gefängnisse von Verhafteten stroßen, und keine korrektionelle Justiz, der einzige Zügel für den angehenden Verbrecher im Lande, mehr ausgeübt wird; und wenn endlich diese Beamten weder das Zutrauen noch die Achtung des Volks besitzen, obgleich sie das Werk seiner Hände sind, und vielleicht gerade auch darum, weil sie es sind. In diesem Zustande hat der Vollz. Rath bey dem Antritt seiner Berrichtungen, die öffentliche Administration angetroffen, und seither täglich lebhafter gefühlt, wie seine Wirksamkeit in ihren wesentlichsten Gegenständen durch denselben gelähmt wird. Wenn er Euch biddahin keine Mittel zu dessen Verbesserung vorschlug, so unterließ er es lediglich aus der Ueberzeugung, daß halbe Maßregeln hier nicht zureichen würden, und in der Hoffnung, durch eine bald einzuführende neue Verfassung, dem Nebel von Grunde aus geholfen zu sehn. Indessen scheint dieser Zeitpunkt wieder weniger nahe, als er noch vor kurzem geglaubt ward, während dem hingegen das Bedürfnis einer besseren Zusammensetzung der konstituierten Behörden, mit jedem Tage dringender wird. Der Vollz. Rath hält es daher für seine Pflicht, sich über jede Bedenklichkeit hinwegzusetzen, und mit Euch Bürger Gesetzgeber, freymüthig zu untersuchen, in wie weit die vorgeschlagenen Maßregeln zu diesem Endzwecke führen. — Es ist wohl hin und wieder der Fall, daß ein redlicher Beamter sich nicht an seiner Stelle fühlt, und dem Vaterlande keinen bessern Dienst zu leisten glaubt, als wenn er derselben, um einem Fähigern Platz zu machen, entsagte. Eben so giebt es Lagen, durch die ein im Amte stehender Mann, in eine Collision von Pflichten gerath, bey der es eben so ungericht als vergeblich seyn würde, ihn durch Zwangsgesetze in Wirksamkeit behalten zu wollen, und die er bey der Uebernahme seiner Stelle nicht voraussehen konnte. Für beyde Fäll, aber auch nur für diese, scheint die Befugniß, freiwillige Entlassungen zu gestatten, ein wirkliches Be-

dürfnis zu seyn. Hingegen wird die weitaus größere Anzahl der unfähigen Beamten, nie zu jenem Gefühl des eigenen Unvermögens erwachen; Selbstzuversicht ist die gewöhnliche Begleiterin des Unverstands und der Beschränktheit; den einen hält ein kleinlicher Ehrgeiz und der Wunsch, Einfluss zu haben, den andern Eigennutz, an seiner Stelle zurück, und je weniger in den gegenwärtigen Zeitumständen ein öffentliches Amt dazu gemacht zu seyn scheint, um solche Leidenschaften zu befriedigen; desto mehr sind die von ihnen hergenommenen Beweggründe zu fürchten. Auf der andern Seite ist mit Gewissheit zu erwarten, daß sogleich nach der Erscheinung des vorliegenden Gesetzes, die kleine Anzahl fähiger Beamter, die nur aus Zwangspflicht bis jetzt an ihren Stellen ausharren, der undankbaren Arbeit müde, auf Entlassung dringen wird. Beyden sowohl dem Bleiben der erstern, als dem Abtretten der letzteren, muß durch besondere Verfügungen des Gesetzes vorgebogen werden, wean es anders seinen Hauptzweck erfüllen, und nicht vielmehr die Lage, in der wir uns in Beziehung auf den öffentlichen Geschäftsgang befinden, verschlimmern, oder denselben gar noch austösen soll.

Zwar hat die vollziehende Gewalt von der Constitution selbst das Recht empsangen, die Verwaltungskammern und Gerichtshöfe, wann sie außer dem Weg ihrer Pflicht angetroffen werden, zu entsezten. Allein dieses Mittel ist gerade, weil es zu viel einräumt, nur wenig anwendbar, indem es weiter gegen solche Beamten, denen kein anderer Vorwurf als der der Unfähigkeit, gemacht werden kann, und die bey ihrer übrigen Rechtlichkeit keine Entsezung verdienen, noch gegen diejenigen Behörden, wo nur die Minorität entfernt werden soll, sich gebrauchen läßt. Der Vollz. Rath wünscht daher, durch einen Zusatzartikel des Gesetzes, bemächtigt zu werden, so oft es das Wohl des öffentlichen Dienstes erheischen mag, einzelnen Beamten, auch wenn sie es nicht verlangen, die Entlassung zu ertheilen, oder dieselben zu verabscheiden, und zweifelt keineswegs, da er sich wirklich im Besitze der größeren Vollmacht befindet, daß Ihr, Bürger Gesetzgeber, ihm auch die geringere als eine Modifikation der ersten zugestehen werdet.

Einen zweyten Zusatz scheint das oben dargelegte Besorgniß, daß das Gesetz den Austritt gerade der fähigsten Männer, und mit ihnen die Auflösung der konstituierten Behörden zur Folge haben dürste, eben so nothwendig zu machen. Zwar wird durch dasselbe, indem es nur den Fall der Ausnahme bestimmt, die

Verpflichtung des Gesetzes vom 18. Aug. 1800, im Allgemeinen begehahnen, und hiemit den nicht entlassenen Beamten das willkürliche Zurückziehen von ihren Stellen, obgleich nur stillschweigend, untersagt. Indessen möchte es nicht unzweckmässig seyn, diese Zwangspflicht ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, und um sich der Unterwerfung zu versichern, eine Strafbestimmung gegen die Widerhandelnden beizufügen, die am schicklichsten in einer 4 bis 5jährigen Suspension der Stimm- und Wahlfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, bestehen würde. Wenn schon der Volkz. Rath einige, und freylich nicht ganz grundlose Einwendungen gegen diesen Vorschlag voraussicht, so glaubt er dennoch, zu demselben hinlänglich besugt zu seyn, da Anfangs die Stellen, um deren Beybehaltung es zu thun ist, für ihre ganze verfassungsmässige Dauer, freywillig angenommen, vielleicht gar gesucht worden sind, und es die Schuld derer ist, die sie bekleiden, wann sie sich etwa in ihren Erwartungen betrogen haben. — Zuletzt ist noch über die Art der Wiederbesetzung von erledigten Stellen zu bemerken, daß der Fall nicht bedacht worden, wo eine Behörde insgesamt oder wenigstens die Majorität der Mitglieder ersetzt werden müßt, und daher kein Vorschlag zur Wiederernennung von ihr eingegangen werden kann; eine Lücke, die ebenfalls ausgefüllt zu werden bedarf.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Polizeycommision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Schon in der letzverfossenen Ostermesse wurde dem gesetzgebenden Corps von verschiedenen helvetischen Kaufleuten die Klage vorgelegt, daß ihnen von Seite der Kaufhausverwaltung von Bern, zu Handen der dasigen Gemeindskammer der sogenannte Pfundzoll mit Einem und zwey Dritteln vom Hundert von ihrer Losung, abgesfordert wurde, welche Forderung sie den bestehenden Gesetzen über Handels- und Gewerbsfreiheit, zuwider fanden. Diese nemliche Klage wird von den Bürgern Moser von Herzogenbuchsee, Frey von Arau, und andern helvetischen Kaufleuten, wiederholt, von welchen ebenfalls jener Pfundzoll mit Einem und einem Drittel ihrer ganzen Losung, unter Drohung begeht wurde, daß im Weigerungsfall, ihre Waaren mit Arrest belegt werden sollen. Dadurch glauben sich die gedachten Bürger in ihren Rechten gekränkt, und bitten um Unterstützung durch die Kraft des bestehenden Gesetzes.

Der Volkz. Rath übersendet Ihnen B. G., die Ab-

schrift dieser Petition, und ladet Sie ein, über den zum zweytenmale vorgelegten Gegenstand, mit Beschlusnung zu entscheiden.

Die abgehenden Secretärs erstatten ihren Bericht, über den Zustand der Canzley vom verflossenen Monat.

Die Civilgesetzgebungscommission trägt folgende Botschaft an den Vollziehungsrath an, welche angenommen wird:

B. Volkz. Rath! Wir übersenden Ihnen hier die Bittschrift des Cantonsgerichts Oberland vom 17ten Okt. 1800, worin dasselbe begeht für seinen Weibel eine Entschädniß wegen seinen bisherigen Verirrungen zu bestimmen. Da es uns unbekannt ist, ob Sie B. Volkz. Rath, nicht eine allgemeine frühere Verfüzung über derley Entschädniße getroffen haben möchten, so fügen wir dieser Bittschrift die Einladung beiharüber das nöthige zu verordnen, oder aber uns deswegen ihre Vorschläge zu eröffnen.

Die gleiche Commission erstattet einen Bericht, über ein Prozeß-Revisionsbegehren des B. Zellweger von Trossen, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und die Berathung einsweilen vertaget:

B. G. Zufolge einer an Sie gerichteten Vorstellung der Stadtgemeinde Arberg, Cant. Bern, vom 24. Wintermonat, worin sie sich über erlittenes Unrecht durch Verlust ihres Ohmgeldes beklagt und um Entscheid über eine widerprechende Erläuterung der beyden Minister des Innern und der Finanzen in Betreff dieses Ohmgeldes bittet, haben Sie den Vollziehungsrath eingeladen, über diesen vorgeblichen Widerspruch der beyden Minister, die nöthige Auskunft zu ertheilen; welcher Einladung der Vollziehungsrath heute zu entsprechen die Ehre hat.

Zu keiner Zeit hat der Minister des Innern an die Stadtgemeinde Arberg ein eigenes Rescript in Betreff des Ohmgeldes ergehen lassen. Seine dessaligen Schritte beschränkten sich auf die bloße Weisung an die Verwaltungskammer von Bern, daß nach einem Entscheid der Regierung, das Ohmgeld überhaupt nicht mehr als ein Gemeindseigenthum angesehen werden könne, daß aber die Gemeindversammlungen besugt seyen, ein eigenes Ohmgeld zur Besteitung von Gemeindskosten zu erheben, welches dann unabhängig von der durch

den Staat zu beziehenden Getränksteuer und den Gemeinden zu gedachtem Zwecke zu überlassen wäre. Diese Weisung, welche nach ihrem ganzen Inhalte mit dem erwähnten Schreiben des Finanzministers, der das Ohrmold in Arberg oder die gesetzliche Getränksteuer zu Handen der Nation erhoben wissen will, vollkommen übereinstimmt und welche auch in einem ähnlichen Falle der Gemeinde Baden gegeben wurde, wie Ihnen der Volkz. Rath in einer Botschaft vom 21. Nov. berichtete, ist wahrscheinlich von der Verwaltungskammer von Bern der Stadtgemeinde Arberg zu ihrem Verhalten mitgetheilt worden und hätte zu keinem Missverständniß Anlaß geben sollen, da einer von den Ministern von dem neu zu errichtenden und der andere von dem vormaligen Ohrmolden sprach, das jetzt als Getränksteuer für den Staat erhoben, von der Gemeinde Arberg aber als Eigenthum angesprochen wird.

Aus dieser Darstellung werden Sie B. G. ersehen, daß kein Widerspruch in den Erklärungen und Weisungen der beyden Minister liegt.

(Die Forts. folgt.)

### Kleine Schriften.

Considérations sur l'établissement d'une caisse d'amortissement pour la liquidation des droitures féodales. 8. Berne 1800. S. 24.

Nachdem man — sagt der Bf. — den Zirkel revolutionärer Verirrungen in Rücksicht auf die Feodalrechte durchlaufen, kommt man auf das zurück, was die Grundsätze der Gerechtigkeit fordern. Da der gesetzgebende Rath die Aufhebung der Personalfeodalrechte ohne Entschädigung, bestätigt hat, so ist es wichtig, diese genau zu bestimmen und keiner willkürlichen Ausdehnung derselben Raum zu geben: die Finanzcommission wird ohne Zweifel diese Bestimmung zu geben nicht versäumen. — Der Ehrschatz gehört unter die bedeutendsten Realfeodalrechte... Indem die Regierung ihn allgemein mache und als Handlung unter den Staatsabgaben aufstelle, übernahm sie die Pflicht, die Partikulareigentümer desselben zu entschädigen. Der Bf. schlägt vor, den Ertrag des Ehrschatzes so lange durch den Staat erheben und einer eignen Caisse zustitzen zu lassen, bis Städte, Corporationen und Partikularen daraus entschädigt seyn werden, welches nach seiner Berechnung in 8 bis 9 Jahren

geschehen könnte, indem nemlich der Staat den Ertrag seiner eignen Ehrschäze zu der angeführten Entschädigung verwenden würde. — Den Loskauf der Zehenden und Bodenzinse gegenwärtig festzusetzen, scheint dem Bf. nicht ratsam. Die Veräußerung der Nationalgüter scheint eine unvermeidliche Folge der Revolution zu seyn und ihr Ertrag wird durch dringende rückständige sowohl als lauffende Bedürfnisse verschlungen werden. Durch Beybehaltung der Feodalabgaben sichert sich die Republik gewisse und unveränderliche Einkünfte von leichter Beziehungsart: wird hingegen der Loskauf beschlossen, so ist die Folge, daß die ehmalis nichts zahlten, nun zahlen, und die alte Abgaben zahlten, nun alte und neue zugleich zahlen werden: denn das Capital der Feodalabgaben wird allenfalls der Reiche, nie aber der Arme zu zahlen im Staude seyn. . . . Darum — behauptet der Bf. — würde auch der Landmann bald allenthalben sehr gern Zehenden, Bodenzinse und Ehrschäze wie ehmalis zahlt, wann ihm dafür die gegenwärtigen Staats-, Cantons- und Gemeindesabgaben abgenommen würden.

Der Bf. missträßt darum das System des Loskaufs und empfiehlt ein anderes, wodurch man in ziemlich kurzer Zeit zu einer Umwandlung der Feodalabgaben in eine allgemeine Grundabgabe gelangen könnte. Drei verschiedene Operationen müßten in Folge dieses Systems vorgehen. Der Grundzatz der eben angeführten Umwandlung würde beschlossen; die gegenwärtigen Abgaben würden für eine bestimmte Anzahl Jahre zu Besstreitung der Staatsbedürfnisse bey behalten; ihnen zur Seite Zehenden und Bodenzinse bezogen und ihr Ertrag in eine Tilgungscasse (caisse d'amortissement) geworfen. Der Staat würde nun aus dem Ertrag seiner Feodalgesälle diejenigen der Städte, Corporationen und Individuen an sich kauffen, welches in 6 Jahren geschehen könnte. Hernach würden aus eben diesem Ertrag und dieser Caisse, alle Zehend- und Bodenzinsfreien Güter, diesen Abgaben unterworffen — und nun wären Einheit in Perception und Imposition erhalten, die Tilgungscasse würde aufgehoben, die bisherige provisorische Grundabgabe eben so — und gleichmäßige allgemeine Grundsteuern wären an ihre so wie an die Stelle der ehmaligen ungleichen Feodalabgaben getreten. — Den Einwurf, daß unmöglich die gegenwärtigen Abgaben neben Zehenden und Bodenzinsen bezogen werden können, beantwortet der Bf. mit der bekannten Unterscheidung, zwischen Schuld und Abgabe von denen die eine die andere nicht aufheben kann.